

BUNDESMINISTERIUM FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT



Das Lebensministerium

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

DRINGEND

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

105 GE/10 ff

Datum: 21. FEB. 1997

fürstl. 28.2.97 U

1997 02 17

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.794/01-IA1/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Dr. Hancvencl/6653

Betreff:

Entwurf eines Genossenschafts-
revisionsrechtsänderungsgesetzes 1997;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes 1997.

Anlage

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (0222) 71100-0, Telefax (0222) 71100-6503, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 5060007

www.parlament.gv.at

R E P U B L I K Ö S T E R R E I C H

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Wien, am 1997 02 17

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
GZ 10.003A/114-I.3/1996
vom 4. Dezember 1996

Unsere Geschäftszahl
11.794/01-IA1/96

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Dr. Hancvencl/6653

Betreff:
Entwurf eines Genossenschafts-
revisionsrechtsänderungsgesetzes 1997;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes 1997 wie folgt Stellung:

Die Ziele des Entwurfes, welche auf die Stärkung der Unabhängigkeit der Revision, die Steigerung der Effizienz der Revision, der Verstärkung der Information der Genossenschaftsmitglieder und der Gläubiger, sowie auf die Erleichterung des Zugangs zur Rechtsformgenossenschaft durch eine klare und verständliche Regelung der Verfahrenspflicht formuliert sind, werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich begrüßt. Dies gilt auch für die umfassende Bereinigung und Zusammenfassung des genossenschaftlichen Revisionsrecht, das auch inhaltlich an moderne Standards angepaßt werden soll.

Nicht akzeptiert werden können jedoch die Ausschließung oder erschwerte Einschaltung bewährter und bestehender Revisionseinrichtungen.

- 2 -

Sollten die Genossenschaften im Vergleich zu anderen Rechtsformen weiter attraktiv bleiben, dürfte es zu keiner Wettbewerbsverzerrung durch Kostenbelastung kommen. Der vorliegende Entwurf beinhaltet weit über die EU-Regelungen hinausgehende Bestimmungen über die Eintragungspflichten ins Firmenbuch und deren Veröffentlichungen, die zu einer zusätzlichen Kostenbelastung führen, sodaß vor allem für kleinere Genossenschaften eine nicht zumutbare Kostentragung entsteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt bemerkt:

Zu Artikel I

Zu § 1:

Nach den Erläuterungen ergibt sich die Pflicht zur Prüfung der Beteiligungsverwaltung schon aus den Revisionsgegenständen des Abs. 1, sodaß die Beteiligungsverwaltung auch ohne die Voraussetzungen des Abs. 2 der Revision unterliegt. Dies sollte jedoch ausdrücklich auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Zu § 8:

Jede Form der Veröffentlichung der Mängel im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ist insoferne abzulehnen, als dies gerade zu einer Beschleunigung der Insolvenz führen kann und auch zu einer Kostenbelastung.

Zu den §§ 13, 14 und 18:

Die Durchführung der Genossenschaftsrevision mittels der Verbandsrevisoren, die sich bestens bewährt hat, sollte beibehalten werden.

- 3 -

Artikel II

Zu § 22 GenG:

Genossenschaften, welche die Größenklassen der mittleren GesmbH nicht erreichen, sollten insbesondere hinsichtlich der Vorlagefrist und den Umfang des Jahresabschlusses wie Personengesellschaften gemäß §§ 189 ff HGB behandelt werden.

Zu Artikel III:

Da es sich bei den Ziffern 6 und 7 um gesetzlich angeordnete Mitteilungen handelt, ist die Einhebung einer Pauschalgebühr wie in Art.IV geregelt, nicht gerechtfertigt. Dies umso mehr, als diese Mitteilungen lediglich Informationscharakter haben und keine Veranlassungen durch das Gericht erfordern.

Zu Artikel V:

Zu den §§ 2 f.:

Für die Abschaffung der seit Jahren bewährten Ausübung des Revisionsrechtes durch die NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer gibt es keinen sachlichen Anlaß. Es müßte daher sichergestellt werden, daß dieses bewährte Instrument weiter aufrecht erhalten werden kann. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, müßte auf jeden Fall eine längere Übergangsfrist vorgesehen werden.

Von der Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wojnar